

## **Verordnung über die Nachführung der amtlichen Vermessung durch eine patentierete Ingenieur-Geometerin oder einen patentierten Ingenieur-Geometer (Nachführungsverordnung)**

Vom 4. Dezember 2007

GS 36.0411

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup> und auf § 172 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006<sup>2</sup> über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB), beschliesst:

### **§ 1 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die patentierete Ingenieur-Geometerin oder der patentierte Ingenieur-Geometer, nachfolgend Nachführungsgeometerin oder Nachführungsgeometer genannt:

- a. besorgt die laufende Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung (Artikel 22 und 23 VAV<sup>3</sup>);
- b. führt in Koordination mit der kantonalen Vermessungsaufsicht die periodische Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung aus (Artikel 24 VAV);
- c. ist für den Unterhalt der Bestandteile der amtlichen Vermessung besorgt (Artikel 31 Absatz 1 VAV);
- d. gewährt Einsicht in die Daten und Produkte und gibt Auszüge und Auswertungen ab (Artikel 34 - 36 VAV);
- e. beglaubigt die Richtigkeit von aus den Daten abgeleiteten Produkten durch Datum und Unterschrift (Artikel 37 VAV);
- f. liefert der GIS-Fachstelle des Vermessungs- und Meliorationsamtes zum vereinbarten Zeitpunkt die Daten der amtlichen Vermessung über die amtliche Vermessungsschnittstelle;
- g. archiviert die Auszüge für die Grundbuchführung und die technischen Dokumentationen.

<sup>2</sup> Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer erledigt die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften fachgerecht und innert Frist.

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>2</sup> GS 36.153, SGS 211

<sup>3</sup> Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV), SR 211.432.2

<sup>3</sup> Sie oder er sorgt für das notwendige Personal und die Sachmittel, die zur Aufgabenerfüllung nötig sind.

<sup>4</sup> Sie oder er holt für eine umfangreiche Erneuerung von Bestandteilen der amtlichen Vermessung das Einverständnis der kantonalen Vermessungsaufsicht ein. Das Amt bestimmt, ob die Arbeiten Teil des Leistungsauftrags mit dem Bund sind oder zur ordentlichen Nachführung gehören.

### **§ 2 Berichterstattung**

Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer erstattet der kantonalen Vermessungsaufsicht bis Ende Februar über ihre bzw. seine Tätigkeit im vergangenen Jahr Bericht. Die jeweiligen Themenbereiche der Berichterstattung werden von der kantonalen Vermessungsaufsicht bis Ende November bekannt gegeben.

### **§ 3 Schweigepflicht**

Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet betreffend die aus ihrer oder seiner Tätigkeit gewonnenen vertraulichen Informationen.

### **§ 4 Kenntnisnahme des Nachführungsvertrages durch die kantonale Vermessungsaufsicht**

Der zwischen der Gemeinde und der Nachführungsgeometerin bzw. dem Nachführungsgeometer abgeschlossene Vertrag ist der kantonalen Vermessungsaufsicht zur unterschriftlichen Kenntnisnahme zuzustellen.

### **§ 5 Übergabe und Rückgabe der Bestandteile der amtlichen Vermessung**

<sup>1</sup> Auf den vertraglich vereinbarten Nachführungsbeginn überträgt die kantonale Vermessungsaufsicht der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer die Bestandteile der amtlichen Vermessung.

<sup>2</sup> Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses übergibt die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer der kantonalen Vermessungsaufsicht die Bestandteile der amtlichen Vermessung. Diese nimmt eine Überprüfung auf Korrektheit und Vollständigkeit vor.

### **§ 6 Fehler und Mängel im Grunddatensatz**

<sup>1</sup> Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer behebt Fehler im Grunddatensatz, die sie oder er selbst verursacht hat, ohne Verzug auf eigene Kosten.

<sup>2</sup> Stellt die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer Fehler im Grunddatensatz fest, die sie oder er nicht selbst verursacht hat, macht sie oder er die kantonale Vermessungsaufsicht und die Gemeinde darauf aufmerksam.

<sup>3</sup> Die Behebung von Fehlern in Daten mit rechtlicher Bedeutung bedarf der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

#### **§ 7 Versicherung**

Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

#### **§ 8 Abgeltung der Nachführungsarbeiten**

Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer stellt für die laufenden Nachführungsarbeiten Rechnung gemäss der Verordnung vom 25. November 1997<sup>1</sup> über die Gebühren für die Nachführungsarbeiten in der amtlichen Vermessung.

#### **§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Regierungsratsverordnung vom 20. Dezember 1983<sup>2</sup> über die Nachführung von Parzellarvermessungen durch private Ingenieur-Geometer wird aufgehoben.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal, 4. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> GS 32.947, SGS 211.55

<sup>2</sup> GS 28.469, SGS 211.54